

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 326.

Dresden, am 12. December.

1837.

Zweihundert und achte öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 21. November 1837.

(Beschluß.)

Mündlicher Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Utenstädt wegen Verwendung der Generalbrandkassenbestände. — Berathung des Dekrets vom 6. November 1837, den Entwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose betreffend. — Berathung des Berichts der I. Deputation, den Entwurf zu dem zweiten Theile des neuen Militärstrafgesetzbuchs betr. —

Abg. Utenstädt: Mein jetziger Antrag war hervorgegangen aus dem Beschluß der Kammer, das Brandkassengesetz vom 14. November 1835 noch einer Revision zu unterwerfen. Dadurch war das Erscheinen desselben noch auf eine ungewisse Zukunft verwiesen worden. Der Zweck meines Antrags geht daher dahin, eine Wohlthat, welche dieses Gesetz zusichert, schon jetzt ins Leben zu rufen. Durch das Gesetz vom Jahr 1835 und dessen 71. §. war nämlich bereits genehmigt worden, daß mit der Bildung der neuen Brandkasse nicht nur die Bestände der bisherigen, sondern auch die Bestände der vormaligen Generalbrandkasse zusammengeschlagen, außerdem aber der Kasse noch ein Kredit von 50,000 Thlr. eröffnet werden solle bei der Staatskasse zu dem Zweck, um einen Vorschuffonds zu bilden zu schnellerer Abzahlung der Brandvergütungen und zu Erleichterung der Gebäudebesitzer in Aufbringung der Beiträge. Seit dem Schluß des Jahres 1836 sind indessen die Bestände der Generalbrandkasse zinsbar angelegt worden bis dahin, wenn das Gesetz ins Leben treten werde. Dagegen hat man eine Verordnung unter dem 1. August dieses Jahres erlassen, daß, so lange die Brandversicherungsbeiträge auf einen Termin 4 Gr. nicht überstiegen, 8 Pf. vom Hundert auf jeden Termin mehr ausgeschrieben werden sollten ganz zu demselben Zweck, um einen Vorschuffonds zu bilden zu schnellerer Abzahlung der Brandvergütungen und zu Erleichterung der Hausbesitzer in Aufbringung der Beiträge für den Fall, wenn außergewöhnliche beträchtliche Brandschäden entstehen sollten. Wird mein Antrag angenommen, so würde es dieser mehr auszuschreibenden 1 Gr. 4 Pf. jährlich vom Hundert auf die Termine 1837, 1838 und 1839 nicht bedürfen, weil dann der Fonds, der hierdurch erst gebildet werden soll, schon vorhanden sein würde. Ich bezwecke nämlich durch meinen Antrag, daß zu den Vorräthen, die jetzt schon in der Kasse vorhan-

den sind, schon jetzt und unerwartet der Wirksamkeit des Brandkassengesetzes von 1835 die Bestände der alten Generalbrandkasse zu einem solchen Vorschuffonds zusammengeschlagen, und daß der Kredit, der erst für den Fall der eintretenden Wirksamkeit des neuen Gesetzes eröffnet werden sollte, der Brandkasse schon jetzt eröffnet werde. Wird dieser Vorschlag angenommen, so würde, wie ich glaube, ein Fonds von 200,000 Thlr. zusammenkommen und sich folgendergestalt berechnen lassen. Die dermaligen Vorräthe betragen nämlich 62,000 Thlr.; hierzu kommen etwas über 26,000 Thlr., welche eingehen sollen durch die auf den Termin Ostern 1837 mehr ausgeschriebenen 8 Pf. Es treten ferner hinzu ungefähr 66,000 Thlr. mit Hinzunehmung der Zinsen aus den Beständen der Generalbrandkasse; das wird jetzt schon eine Summe von 154,000 Thlr. betragen. Würde nun für den Fall, daß auch dieser Fonds noch unzureichend wäre, ein Kredit bei der Staatskasse in eben der Maße eröffnet, wie bereits in dem Gesetz von 1835 beschlossen worden ist, so würde sich eine Summe von 200,000 Thlr. bilden, die für alle Fälle hinreichen dürfte. Die Vortheile der Brandkasseninteressenten würden aber diese sein, daß sie, wenn nicht außerordentliche Brandschäden eintreten, nicht die 1 Gr. 4 Pf. jährlich auf die Termine 1837, 1838 und 1839 mehr aufzubringen hätten, nur um den Vorschuffonds zu bilden. Ich habe mir daher erlaubt, da ich damals, als der Gegenstand zur Berathung an die Kammer kam, unvorbereitet war, den Antrag bestimmter zu entwerfen, und erlaube mir denselben der Kammer zur Unterstützung zu empfehlen. Er lautet so: „Im Verein mit der I. Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, 1) mit Ausschreibung eines Zuschlags von acht Pfennigen auf jedes Hundert der Versicherungssumme, zu Bildung eines zum Behuf der schnelleren Befriedigung der Abgebrannten nöthigen größern Vorschuffonds und zur Erleichterung der Gebäudebesitzer bei vorkommenden beträchtlichen ungewöhnlichen Brandschäden, wie solche mittelst Verordnung vom 1. August dieses Jahres verfügt und in dem Ausschreiben vom 12. gedachten Monats angekündigt worden ist, auf die folgenden Termine bis mit Michael 1839 Anstand zu nehmen, vielmehr 2) schon jetzt und unerwartet der Wirksamkeit des neuen Brandkassengesetzes vom 14. Nov. 1835 §. 71., zu diesem Zweck die Bestände der Generalbrandkasse zu benutzen und solche, so wie das Bedürfnis sich zeigt, nach und nach flüssig zu machen, dafern aber 3) diese, ingleichen die in der Brandkasse bisher schon zu diesem Behuf vorhandenen und aufgesammelten Bestände wider Erwarten dazu nicht ausreichen sollten, schon jetzt von dem in dem neuen Gesetz §. 71. unter 5. und 6. für diesen Fall eröffneten Kredit bei den Staatskassen Gebrauch zu machen.“